

29/SN-309/ME  
11.10.93**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSSTADIREKTION**

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

 Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
 Bundesministerium  
 für Inneres  
 Postfach 100  
 1014 Wien

LAD-VD-4052/116

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
94 103/264-IV/9/93Bearbeiter  
Dr. Wagner(0 22 2) 531 10  
Durchwahl  
2197Datum  
19. Okt. 1993ENTZENTWURF  
73 GE/19.93

Datum: 25. OKT. 1993

Verteilt 29.10.93 M

Dr. Fischer - Staatsrat

Betreff:  
 Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1993)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 (ZDG) geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1993) wie folgt Stellung zu nehmen:

## zu Z. 2:

Bei der Definition der Tätigkeitsgebiete des Zivildienstes (§ 3) steht seit der Zivildienstgesetz-Novelle 1988, BGBI.Nr. 598/1988, eine an bestimmten Organisationen oder konkreten Aufgaben orientierte Formulierung der Einsatzbereiche im Vordergrund. Damit wurde eine klare Abgrenzung erreicht. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Tätigkeitsfelder "Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege" sind zu allgemein gehalten und bedürfen zumindest näherer Ausführungen in den Erläuterungen. Viel mehr noch trifft dies für den Bereich des völlig unklaren Begriffes "Sicherheitsvorsorge" zu.

Der im Absatz 4 des § 3 ZDG enthaltene Begriff der "Einrichtung" bedarf einer Erläuterung, da er an dieser Stelle erstmals im ZDG verwendet wird.

Zu den in diesem Absatz angeführten Tätigkeiten wird überdies bemerkt, daß "Systemerhaltungsdienste" jedenfalls nicht über den Bereich der Zivildienstverwaltung innerhalb der Einrichtung hinausgehen dürfen. Dies sollte ebenfalls klargestellt werden (Gesetzestext oder Erläuterungen).

**Zu Z. 4:**

Im dritten Satz fehlt das Prädikat.

**Zu Z. 6:**

Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit sollte der im § 5 Abs. 6 ZDG enthaltene Zeitraum möglichst kurz gehalten werden.

**Zu Z. 7:**

Es wäre zu prüfen, ob die im § 5a Abs. 1 Z. 4 aufgezählten Mängel tatsächlich solcherart sind, daß sie ein Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG rechtfertigen. Bejahendenfalls ist eine Beschränkung auf den "letzten" Feststellungsbescheid nicht zu befürworten.

**Zu Z. 8:**

Die Beschränkung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes führt zur Frage, ob das in den Erläuterungen angeführte große Interesse am Zivildienst nicht eine adäquate (auch durch organisatorische oder materielle Maßnahmen nicht befriedigend ausgleichbare) Verringerung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Landesverteidigung bewirken kann.

**Zu Z. 11:**

Unter dem Aspekt des Rechtsschutzes wäre einem (automatischen) Außerkrafttreten des Bescheides im Sinne des § 14a Abs. 3 letzter Satz ZDG die (bescheidmäßige) Widerrufsmöglichkeit dieses seinerzeitigen Bescheides vorzuziehen.

- 3 -

**Zu Z. 21:**

§ 34b Abs. 3 des Gesetzentwurfes sieht vor, die Auszahlung der den Zivildienstleistenden gebührenden Entschädigungen bzw. des Kostenersatzes nach § 44 HGG auf die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen. Diese zusätzliche Aufgabe führt zu einer weiteren finanziellen Belastung der Länder, ohne daß die Änderung mit einer zwingenden Notwendigkeit ausreichend begründet werden kann. Wenn der Mehraufwand schon wegen der nicht bekannten Anzahl der zu erwartenden Fälle auch derzeit nicht im Detail beziffert werden kann, so müssen die Aufwendungen im Gesamten als nicht unerheblich bewertet werden.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, über diese neuerliche Mehrbelastung umgehend im Sinne des § 5 FAG 1993 in Verhandlungen mit den Ländern einzutreten.

Außerdem müßte im § 34 b Abs. 2 Z. 1, letzter Halbsatz, ein redaktionelles Versehen verbessert werden.

**Zu Z. 23:**

§ 41 Abs. 2 Z. 2 ZDG wäre um § 28 Abs. 3 zu ergänzen.

**Zu Z. 27:**

Eine sprachliche Umgestaltung des Relativsatzes im ersten Satz des § 57a Abs. 3 ZDG wird vorgeschlagen.

**Zu Z. 33:**

Der Entfall der Meldepflicht (§ 75b Abs. 3 ZDG) läßt für die Behörden Probleme bezüglich der Erlangung der Kenntnis jener zivildienstpflichtigen Personen erwarten, denen eine waffenrechtliche Urkunde ausgestellt wurde. Die Erläuterungen beschränken

- 4 -

sich auf die Begründung der Streichung der 4 Wochen-Frist, ohne den Wegfall zu rechtfertigen. Im Interesse der Rechtssicherheit wird die Beibehaltung dieser ohnedies sanktionslosen Verpflichtung verlangt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-4052/116

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



